

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

21. Jahrgang * **Schönefeld, den 13.10.2023** **Nummer: 11/23**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 01/17
„Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld –
1. Änderung“, gemäß § 3 (2) BauGB 2

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 01/17 „Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld – 1. Änderung“, gemäß § 3 (2) BauGB

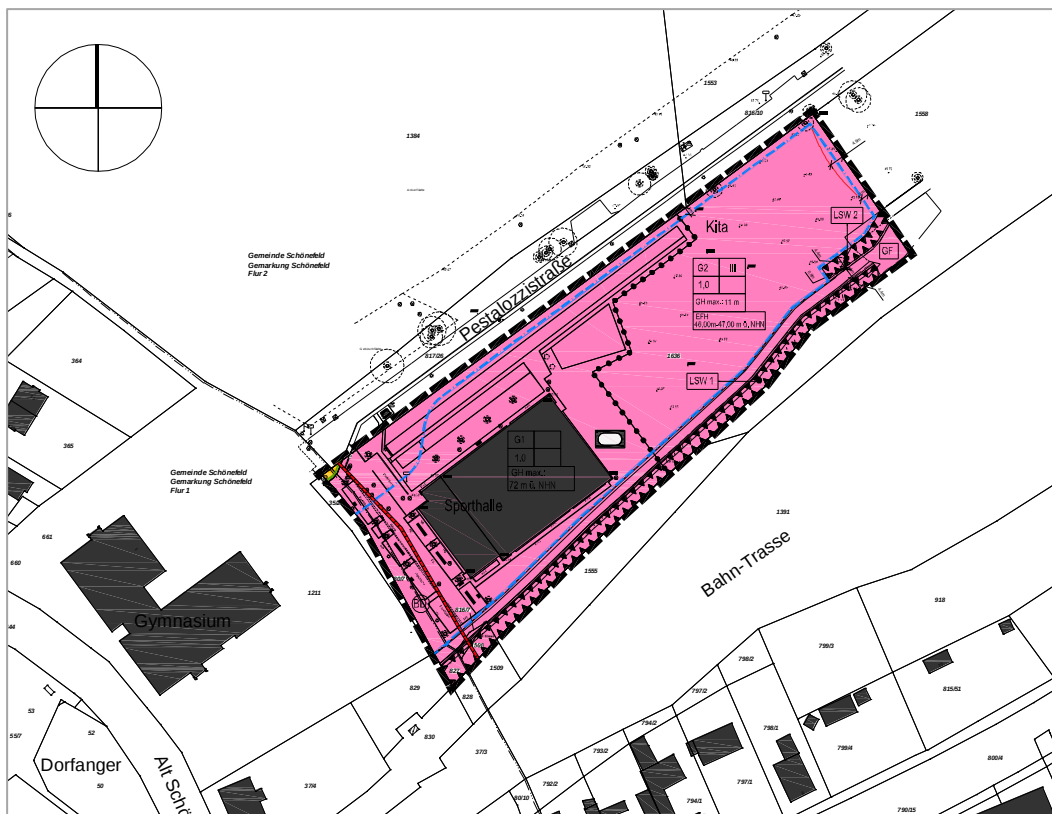
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 22.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/17 „Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld – 1. Änderung“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die bauplanungsrechtliche Sicherung der Gemeinbedarfsfläche für die bestehende Sporthalle mit ihren Außenanlagen sowie für eine Kita. Mit der Kita soll ein Teil des Bedarfs an Kita-Plätzen in der zentralen Lage Schönefelds gedeckt werden können. Aus diesem Grund wird der wirksame Bebauungsplan 01/17 „Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld“ geändert. Das Verfahren zu dem Bebauungsplan 01/17 „Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld – 1. Änderung“ wird nach den Maßgaben des § 13a BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld" umfasst eine Fläche von etwa 3,1 ha. Er besteht in der Gemarkung Schönefeld aus:

- Flur 1, Flurstücke 80/7 und 827,
- Flur 2, Flurstücke 1508, 1636 (alt 1556, 1557, 817/25) und 816/7.

Die Abgrenzung besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Planurkunde.



In der Sitzung des Ausschusses für Entwicklung am 12.10.2023 wurde der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 29.09.2023 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung (Stand 27.09.2023), dem landschaftsplanerischen Fachbeitrag, dem Artenschutzfachbeitrag, den Gutachten für die Fachthemen Lärm und Entwässerung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslage bestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom **23.10.2023** bis einschließlich **23.11.2023**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld für jedermanns Einsicht unter den aktuell geltenden Hygienebestimmungen öffentlich aus.

Die Unterlagen können zudem unter <https://planungsportal.brandenburg.de/plan/bebauungsplan-sxf-01-17> abgerufen und eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax, über das Planungsportal – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 536 720 298)
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag enthält die Ergebnisse der Umweltprüfung zu den Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Tiere, Pflanzen, Flächennutzung, Boden, Altlasten, Kampfmittel, Wasser, Luft, Klima, Luftqualität und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen. Mit den Gutachten zu den Fachthemen Lärm und Entwässerung sind die Ergebnisse ergänzt worden. Dazu im Einzelnen:

Flächennutzung: Inanspruchnahme einer bereits bauplanungsrechtlich gesicherten sowie teilweise bebauten Gemeinbedarfsfläche. Die Kompensationsmaßnahmen sind bereits auf der Ebene des Ursprungsbebauungsplanes 01/17 „Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld“ erbracht worden.

Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen: Die verkehrsbedingten Auswirkungen durch Lärm auf die geplante Kita sind ermittelt und zur Umsetzung verbindlich festgesetzt worden. Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb sind zu dem Ursprungsbebauungsplan mit dem Ergebnis geprüft worden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen. Darüber hinaus ist mit keinen erheblichen Auswirkungen aufgrund der geplanten Nutzung für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen zu rechnen. Keine weitere Kompensation erforderlich.

Kultur und sonstige Sachgüter: Keine Kulturgüter, naturhistorische Erscheinungen oder herausragende Sachgüter betroffen. Der Bodendenkmalbereich ist nachrichtlich in die Planurkunde übernommen worden. Keine Kompensation erforderlich.

Boden: Vorbelastung durch bestehende Versiegelung im Bereich der Sporthalle mit ihren Außenanlagen. Die Kompensation ist bereits erfolgt (vgl. die Ausführungen zu dem Punkt „Flächennutzung“).

Wasser: Die Grundwasserempfindlichkeit wird gegenüber flächenhaften Verschmutzungen als überwiegend hoch eingeschätzt. Durch die geplanten Baumaßnahmen und Nutzungen sind keine erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für das

Schutzgut Wasser zu erwarten. Mit dem Entwässerungskonzept ist der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser festgelegt worden. Keine Kompensation erforderlich.

Altlasten und Kampfmittel: Keine Altlasten und Altstandorte vorhanden. Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu dem Ursprungsbebauungsplan hat keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln innerhalb des Geltungsbereiches ergeben. Der Hinweis zum Umgang mit dennoch auftretenden Kampfmitteln ist auf der Planurkunde und in der Begründung enthalten. Keine Kompensation erforderlich.

Klima / Luft: Es sind keine erheblichen Verschlechterungen bezüglich des Schutzguts Klima/Luft zu erwarten. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Keine Kompensation erforderlich.

Pflanzen: Der Totalverlust der Ruderalbiotope ist bereits durch den wirksamen Bebauungsplan 01/17 bauplanungsrechtlich zulässig und kompensiert. Durch die 1. Änderung werden im Vergleich zum wirksamen Bebauungsplan keine zusätzlichen Biotopflächen in Anspruch genommen. Besonders und streng geschützte Pflanzenarten sind nicht betroffen. Keine Kompensation erforderlich.

Tiere: Es ist keine Betroffenheit bezgl. der Arten Käfer, Schmetterlinge Amphibien, Reptilien – hier insbesondere die bereits umgesiedelte Zauneidechse, Brutvögel und keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bezgl. der Fledermaus festgestellt worden. Als Vermeidungsmaßnahme wird die Bauzeitenregelung eingehalten. Keine Kompensation erforderlich.

Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung: Mit der Änderung sind keine über das Planrecht hinaus gehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung verbunden. Keine Kompensation erforderlich.

Weiterhin werden die Fachbeiträge und Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ausgelegt:

- Der Artenschutzbeitrag
- Das Immissionsgutachten
- Das Entwässerungskonzept – mediale Erschließung Neubau Kita-Holzurm
- Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 16.05.2023 mit dem Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und die Belange des Bodendenkmalschutzes nach Maßgabe des BbgDSchG in die Planunterlagen eingearbeitet sind.
- Die Stellungnahme der DB Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Liegenschaftsmanagement vom 30.06.2023 mit dem Hinweis auf Emissionen durch den Bahnbetrieb.
- Die Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald vom 13.06.2023 mit Hinweisen zu Entwässerungsnachweisen, der Entlassung der Flächen aus dem Altlastenkataster, dem vorhandenen und nicht uneingeschränkt verwertungsfähigen Bodenmaterial sowie Hinweisen bezgl. der Umweltprüfung.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 13.10.2022

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.
